

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion V – Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umwelttechnologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Z.Hd. Herrn Dipl. Ing. Christian Holzer

Per E-Mail: abt.52@bmlfuw.gv.at

Wien, 02. Juni 2016

Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Forum Wissenschaft & Umwelt, Kuratorium Wald, Naturschutzbund Österreich, Österreichische Wasserschutzwachtschaft und Umwelt Management Austria zur Novelle der Recycling-Baustoffverordnung 2016

Sehr geehrter Herr Dipl. Ing. Holzer!

Im Folgenden nimmt der Umweltdachverband zur Novelle der Verordnung über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung) Stellung wie folgt:

Grundsätzlich begrüßt der Umweltdachverband, dass die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz gefördert werden und eine Entbürokratisierung und geeignete Ausstattung der Behörden für effizientes Arbeiten erfolgen sollen, denn die Verwendung von Recycling-Baustoffen anstelle von (erst zu gewinnenden) Primärrohstoffen sollte für den Verwender ökonomische Vorteile, aber auch geringere Risiken mit sich bringen.

Obleich die Tatsache, dass eine erst am 01.01.2016 in Kraft getretene Verordnung bereits ein halbes Jahr später novelliert werden soll, befremdlich wirkt, soll das von der Europäischen Union vorgegebene Ziel von 70 % Recyclingquote für Baurestmassen im Jahr 2020 (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle) im Sinne des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes jedenfalls erreicht werden, allerdings keineswegs zu Lasten des Schutzes von Umwelt, Natur und Gewässern durch Vernachlässigen der ökologischen Verträglichkeit. Dies liefe den Zielen einer zukunftsfähigen Kreislaufwirtschaft zuwider.

Der vorliegende Entwurf enthält diesbezüglich einige unnachvollziehbare Risiken, die als Rückschritt auf Kosten der Umwelt zu sehen sind. Vor allem die übermäßige Anhebung der generellen Mengenschwelle, der Entfall von Parametern für z.B. Kupfer sowie zu befürchtende Gefahren für heimisches Grundwasser sind aus Sicht des Umweldachverbandes definitiv abzulehnen. Diese Novelle läuft damit aktuellen ökologischen Kreislaufwirtschaftsstrategien entgegen und opfert Umweltstandards für den Abbau bürokratischen Aufwands. Die Einführung der Möglichkeit der Verwendung von EO-Schlacken rundet das besorgniserregende und dem Vorsorgeprinzip zuwiderlaufende Bild ab.

Die Kritikpunkte im Einzelnen:

Um alle negativen Auswirkungen des Einsatzes von Recycling-Baustoffen ermitteln zu können, sind Wechselwirkungen verschiedenster Faktoren, wie z. B. Schadstoffbelastung, Einsatzmenge, Anwendungsform und Anwendungsort des Recyclingbaustoffs sowie die Eigenschaften des Grundwasserkörpers maßgeblich. Nur die Betrachtung der Kombination dieser Faktoren ermöglicht die ganzheitliche Darstellung der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt.

- Änderungen der Grenzwerte und Parameter

Die Erhöhung der Mengenschwelle auf 750 t und die dadurch entstehende Einschränkung der Pflichten zur Schad- und Störstofferkundung sind nicht nachvollziehbar und bedeuten einen Rückschritt im Sinne einer ökologischen Kreislaufwirtschaft. Zusätzliches Risiko entsteht außerdem durch den Wegfall von Aufzeichnungs- und Meldepflichten bei der Verwendung von Massen unter 750 t auf derselben Baustelle.

Der Parameterumfang bei Untersuchungen des anfallenden Baustoffabfalls sollte sich nach dem zu erwartenden Auftreten von Schadstoffen je nach Material und dem Kontaminierungsrisiko ebendieser Schadstoffe richten. Zusätzliche Grenzwerte müssen sich an der Art der Anwendung und dem Einsatzgebiet, sowie an den Eigenschaften des jeweils betroffenen Schutzgutes orientieren. Ein diesbezüglich nicht unbedeutender, „Schritt zurück“ ist der Entfall aller bisher geltenden Verwendungsverbote des § 13 für Recyclingbaustoffe der Qualitätsklasse U-A. Gerade deshalb ist etwa der Entfall des Grenzwertes für den Gesamtgehalt an Kupfer bei den Qualitätsklassen U-A und U-B äußerst kritisch zu betrachten, da dadurch sowohl eine konkrete Umweltschutz- als auch Indikatorfunktion ohne inhaltliche Begründung abgeschafft wird. Im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 (BAWP 2011) sind deutlich mehr Parameter bestimmt worden, die außerdem strengere Grenzwerte aufweisen. Die Abweichungen der Grenzwerte der Qualitätsklassen U-B und U-E sind im Vergleich zum BAWP 2011 noch größer. Der mit der vorliegenden Novelle vorgesehene ökologische Rückschritt ist dementsprechend abzulehnen, da die Revision der Grenzwerte nicht auf Basis empirischer Studien stattfindet, sondern eher den Anschein der Willkür erweckt.

Auch bei den Qualitätsklassen U-B und U-E gibt es deutliche Einschränkungen der bestehenden Verordnung. Die Zulässigkeit des Einsatzes der Klassifizierungen U-B, U-E, B-D und D soll außerdem nunmehr an eine wasserrechtliche Bewilligung gebunden werden, was zusätzlichen Aufwand für die zuständigen Wasserrechtsbehörden bedeutet.

Auffällig ist, dass für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-E strengere Vorlagen gelten als beim Einsatz der Klasse U-A. Diese Bevorteilung der Qualitätsklasse U-A ist nicht nachvollziehbar, ist doch bei Recycling-Baustoffen der Klasse U-A von einer ähnlichen Schadstoffbelastung wie der Klasse U-E auszugehen.

- Gefahren für Grundwasserkörper

Im Hinblick auf die allgemeine gesetzliche Verpflichtung der Reinhaltung von Gewässern (§§ 30 ff WRG) und vor allem auch Grundwasserkörpern stellt der vorliegende Entwurf massive Eingriffe in ebendiese dar. Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist der Einsatz von Recyclingbaustoffen außer „im und unmittelbar über dem Grundwasser“ äußerst kritisch zu sehen:

Das Ersetzen der Kote des höchsten Grundwasserstandes durch „im und unmittelbar über dem Grundwasser“ ohne weitere Definition lässt auch wegen des Wegfallens der Tabelle 4 des Anhanges 2 befürchten, dass (etwa durch Ausspülung aus verwendeter Schlacke) gravierende Belastungen der betroffenen Grundwasserkörper mit z.B. Kupfer (Wegfall des Grenzwertes für Gesamtgehalt) auftreten werden. Da die Novelle der Recycling-Baustoffverordnung dabei vergisst, den Begriff „im und unmittelbar über dem Grundwasser“ zu definieren, können Unsicherheiten und Unschärfen in der Anwendung der Verordnung erwartet werden.

- Verwendung von Schlacken

Der Wegfall der Tabelle 4 des Anhanges 2 in Verbindung mit der ersatzlosen Streichung von Parametern im Anhang I Tabelle 1a (ersatzlos gestrichen werden etwa Aluminium, Arsen, Blei, Eisen, Quecksilber, Selen, Zink, Zinn – mitunter Schadstoffe aus LD- & EO-Schlacken) ist nicht nachvollziehbar und wird fachlich weder begründet noch mit empirischen Untersuchungen und Studien belegt. Hier wird das derzeit bestehende Regime, das einen Einsatz (vor allem) von EO-Schlacke im österreichischen Straßenbau streng limitiert, in überschießender Weise aufgeweicht. In diesem Zusammenhang lässt der Wegfall des Grenzwertes für den Gesamtgehalt an Kupfer vermuten, dass der aus umweltfachlicher Sicht problematische Einsatz von EO-Schlacke ermöglicht werden soll. Die denkbaren, negativen ökologischen Folgen werden dabei nicht berücksichtigt. Dies ist jedenfalls abzulehnen.

- Ziegelrecyclingmassen

Dem übermäßigen Anfall von Bauschutt und der damit verbundenen Vervielfachung der deponierten Ziegelmassen sollte analog zur Schlacke in ökologisch verträglicher Weise begegnet werden, indem eine umweltschonende Verwendung dieser Baurestmassen unter dem Verwendungsverbot in Grundwasserschon- und -schutzgebieten ermöglicht wird. Die Auflage der Wiederverwendung in gebundener Form gesichert mittels entsprechend undurchlässiger Deckschicht und der Einhaltung eines Abstandes von einem Meter von der Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW + I) sind dabei unverzichtbar.

Abschließend möchte der Umweltdachverband festhalten, dass im Sinne einer ökologischen Kreislaufwirtschaft Recyclingbaustoffe gegenüber neu zu gewinnenden Primärrohstoffen zu präferieren sind, dabei aber deren ökologische Verträglichkeit Voraussetzung sein muss. In diesem Sinne sollte eine Deponierung von Baurestmassen die allerletzte Möglichkeit im Lebenszyklus von solchen Abfällen darstellen, weshalb das Abfallende am Ende des Produktions-/Recyclingprozesses eintreten sollte und nicht erst mit der Übergabe an einen Dritten.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und verbleiben mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme, Berücksichtigung und Erwägung der angemerkten weiteren Optimierungsvorschläge zur Novelle der Recycling-Baustoffverordnung 2016

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer